

Satzung

Biolandhof Rönshausen - Schulbauernhof e.V.

§ 1 Präambel

Der Biolandhof Rönshausen ist Partner des Biosphärenreservates Rhön und arbeitet partnerschaftlich mit vielen anderen Akteuren zusammen, um die Zielsetzungen des Biosphärenreservates weiter zu entwickeln und eine nachhaltige und umweltfreundliche Regionalentwicklung zu fördern.

§ 2 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet Biolandhof Rönshausen – Schulbauernhof. Er soll zur Eintragung in das Vereinsregister gebracht werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Biolandhof Rönshausen – Schulbauernhof e.V.
2. Sein Sitz ist Eichenzell.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, des Natur- und Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass Kindern und Jugendlichen, aber auch Familien und anderen interessierten Menschen Einblicke in landwirtschaftliche, ökologische und soziale Zusammenhänge gewährt werden sollen.

Zielgruppen sind Kindergärten, Schulklassen, Jugendgruppen, aber auch alle anderen Interessierten zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Landwirtschaftliche Kreisläufe unmittelbar erleben
- Förderung ökologischer Landbau, bäuerliche Landwirtschaft
- Lebensmittelproduktion in Einklang mit der Natur
- Artenvielfalt, Natur- und Tierschutz
- Einblick in wirtschaftliche Zusammenhänge
- Ehrliche Produktionsweisen von hochwertigen Lebensmitteln
- Die Wechselwirkung von Landwirtschaft und Regionalentwicklung
- Umwelt erfahren, Natur erleben
- Umgang mit Energie, Förderung regenerativer Energie
- Bildung im ländlichen Raum

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Fördermitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.
2. Fördermitglieder können werden alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich verpflichten, die Zwecke des Vereins durch Zuwendungen in einer jeweils vom Vorstand festgesetzten Mindesthöhe zu unterstützen. Fördermitglieder sind bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Mitteilung an den Bewerber. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers bedarf diesem gegenüber keiner Begründung.
4. Ein Mitglied/Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied/Fördermitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, in der Öffentlichkeit von den Zielen des Vereins abweichende Positionen vertritt oder den Mitgliedbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt hat. Vor dem Ausschluss sollte dem Mitglied/Fördermitglied die Möglichkeit einer persönlichen oder schriftlichen Anhörung vom Vorstand gegeben werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tode eines Mitgliedes/Fördermitglieds
 - b. Mit einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres
 - c. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied/Fördermitglied den festgesetzten Mitgliedsbetrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anmahnung entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereines

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB ist jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Für den erweiterten Vorstand werden Beisitzer gewählt, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den restlichen Teil der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit ersatzweise die seiner/s Stellvertreterin/s.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte
 - b. Die jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichtes
 - c. Die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen des Vereinszwecks.
 - d. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und die Rechenschaft über die ordnungsgemäße Mittelverwendung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr unter einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes einberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie seines Berichtes über die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Entlastung des Vorstandes.
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes in den vorgeschriebenen Zeitabständen.
 - d. Wahl des Rechnungsprüfers für eine Dauer analog der Wahl des Vorstandes mit der Aufgabe jeweils die Jahresrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
3. Entscheidungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, ersatzweise ihres/seines Stellvertreters.
 4. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.
 5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung – schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Ausbildungsverbund Rhöner Lebensmittel e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es kann einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden.

Beschlossen am 7.November 2007 in Eichenzell-Rönshausen

Geändert am 16. Januar 2008 in Eichenzell-Rönshausen